

## Rechtspflegeordnung Swiss Volley Region Bern-Solothurn (RPO SVRBESO)

vom 26. August 2021

Die Delegiertenversammlung von Swiss Volley Region Bern-Solothurn, gestützt auf Art. 26 der Statuten von SVRBESO erlässt folgende Ordnung:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

### **1 Allgemeiner Teil**

#### **Art. 1 Übergeordnetes Recht**

<sup>1</sup> Folgende Artikel der Rechtspflegeordnung von Swiss Volley werden sinngemäss im SVRBESO angewandt:

Art. 5: Beschlussfähigkeit

Art. 6: Stimmzwang

Art. 9: Berechnung von Fristen

Art. 11: Akteneinsicht / Auskunft

Art. 12: Pflicht zur Unterzeichnung von Rechtsschriften

Art. 14: Disziplin

Art. 15: Beweislast

Kapitel IV. Ausstand

Art. 27, Kapitel Überprüfungsbefugnis: Im Allgemeinen

Art. 28, Kapitel Überprüfungsbefugnis: Feststellung des Sachverhalts

Art. 30: Verfahrensgrundsätze

Art. 31: Verfahrensrechte

Titel D. Revision

#### **Art. 2 Der Protest**

<sup>1</sup> Der Protest wird gemäss ROW SVRBESO und den Volleyballregeln behandelt. Die MK SVRBESO behandelt den Protest.

#### **Art. 3 Die Wiedererwägung**

<sup>1</sup> Gegen die Verfügung einer Kommission kann beim Vorstand ein Gesuch auf Wiedererwägung eingereicht werden.

#### **Art. 4 Der Rekurs**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Vorstandes und wiedererwägten Verfügungen von Kommissionen kann ein Rekurs eingelegt werden. Die Rekurskommission behandelt auf regionaler Ebene letztinstanzlich das Geschäft. Gegen diesen Entscheid kann beim Verbandsgericht Swiss Volley, innerhalb seiner Fristen, Rekurs eingelegt werden.

#### **Art. 5 Adresse**

<sup>1</sup> Proteste und Wiedererwägungen werden der Geschäftsstelle SVRBESO eingereicht.

### **2 Verfahren Gesuch um Wiedererwägung**

#### **Art. 6 Berechtigung für ein Gesuch um Wiedererwägung**

<sup>1</sup> Wer durch einen Entscheid einer Kommission betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist in einem ersten Schritt zu einem Gesuch um Wiedererwägung berechtigt.

**Art. 7 Frist für das Gesuch um Wiedererwägung**

<sup>1</sup> Ein Gesuch ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.

**Art. 8 Schrift für das Gesuch um Wiedererwägung**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Wiedererwägung ist innert der Frist versehen mit der erforderlichen Unterschrift (vgl. Art. 12 Rechtspflegeordnung SV) der Geschäftsstelle SVRBESO per Brief oder E-Mail einzureichen. Es hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses (gemäss Gebührenordnung SVRBESO).

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle leitet das Gesuch an den Vorstand zur Wiedererwägung weiter.

**Art. 9 Behandlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand behandelt das Gesuch innert 20 Tagen.

<sup>2</sup> Er kann bei der gesuchstellenden Partei die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie verfügbar sind, einfordern.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist den Parteien innert 10 Tagen mitzuteilen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

<sup>4</sup> Betrifft das Geschäft nicht den offiziellen Wettkampfbetrieb, kann der Präsident-SVRBESO eine Fristverlängerung bewilligen.

### **3 Verfahren Rekurs**

**Art. 10 Berechtigung für einen Rekurs**

<sup>1</sup> Wer durch einen Entscheid einer Wiedererwägung einer Kommission oder des Vorstandes betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist zu einem Rekurs berechtigt.

**Art. 11 Rekursfrist**

<sup>1</sup> Ein Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.

<sup>2</sup> Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Rekurs erhoben werden.

**Art. 12 Rekurschrift**

<sup>1</sup> Der Rekurs ist innert Frist versehen mit der erforderlichen Unterschrift (vgl. Art. 12 Rechtspflegeordnung SV) dem Präsidenten der Rekurskommission schriftlich (E-Mail; mit Vorteil mit eingeschriebener Post) einzureichen.

<sup>2</sup> Er hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie verfügbar sind. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses (gemäss Gebührenordnung SVRBESO).

**Art. 13 Behandlung**

<sup>1</sup> Es gelten die Art. 30 und 31 Rechtspflegeordnung SV.

<sup>2</sup> Betrifft der Entscheid den offiziellen Wettkampfbetrieb, so muss die Rekurskommission den Rekurs möglichst beförderlich behandeln. Es sind keine Verlängerungen der durch die Rekurskommission gesetzten Fristen zulässig.

<sup>3</sup> Der Präsident der Rekurskommission wählt das Verfahren und trifft alle prozessualen Verfügungen, die sich als erforderlich erweisen.

**Art. 14 Entscheid**

<sup>1</sup> Mit seinem Entscheid kann die Rekursinstanz:

- den angefochtenen Entscheid bestätigen;
- den angefochtenen Entscheid abändern;
- den angefochtenen Entscheid aufheben und einen neuen Entscheid fällen;
- die Streitsache an die Vorinstanz zur Vervollständigung der Untersuchung oder zum neuen Entscheid im Sinne ihrer Erwägungen zurückweisen.

**Art. 15 Eröffnung und Begründung der Entscheide**

<sup>1</sup> Ein Entscheid ist den Parteien und der Verbandsstelle, deren Entscheid angefochten wurde, innert angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich ist der Vorstand SVRBESO vom Entscheid in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die mitwirkenden Mitglieder des Rechtspflegeorgans namentlich zu nennen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

**4 Entschädigungen und Spruchgebühren**

**Art. 16 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Auskunftspersonen und Experten haben Anspruch auf Reisespesen analog zum Volleyballreglement. Die Rekurskommission kann in begründeten Fällen eine Entschädigung wegen Zeitversäumnis sprechen.

**Art. 17 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Wer Rekurs einreicht, hat innerhalb der Rekursfrist einen Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung auf das Valiant Konto IBAN CH16 0630 0016 8168 8120 1 einzubehalten. Ein Beleg dafür ist der Rekurschrift beizulegen.  
<sup>2</sup> Keinen Kostenvorschuss leisten müssen Regionalverbände sowie Verbandsstellen oder Verbandsorgane, die Rekurs erheben.

**Art. 18 Spruchgebühr**

<sup>1</sup> Mit dem Entscheid in der Sache legt die Rekursinstanz die Spruchgebühr fest. Der Betrag der Spruchgebühr richtet sich nach Gegenstand und Umfang der zu beurteilenden Streitsache. Die Gebühr darf den Kostenvorschuss nicht überschreiten. Weitere Kosten werden nicht erhoben.  
<sup>2</sup> Die Spruchgebühr wird in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

**5 Wirksamkeit der Entscheide**

**Art. 19 Rechtskraft**

<sup>1</sup> Gegen einen Entscheid der Rekurskommission kann beim Verbandsgericht Swiss Volley Rekurs erhoben werden. Das Vorgehen ist in der Rechtspflegeordnung von Swiss Volley festgelegt. Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist wird der Entscheid der Rekurskommission rechtskräftig.

**Art. 20 Bindung an Entscheide der Kommissionen und der Rechtspflegeorgane**

<sup>1</sup> Die Entscheide der Rechtspflegeorgane sind bindend für alle Mitglieder von Swiss Volley Region Bern-Solothurn und alle Personen, welche mit Swiss Volley in einem Lizenzverhältnis stehen oder eine offizielle Funktion bei Swiss Volley Region Bern-Solothurn ausüben. Der Vorstand sorgt für den Vollzug.  
<sup>2</sup> Finanzielle Leistungen, zu welchen ein Prozessbeteiligter verurteilt wurde, sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beziehungsweise nach Ablauf einer allfälligen, nicht genutzten Rekursfrist auf das Valiant Konto IBAN CH16 0630 0016 8168 8120 1 zu entrichten. Nichtleistung innerhalb dieser Frist hat die Disqualifikation der Mannschaft und/oder Spiel- beziehungsweise Amtsverbot für Lizenzierte und Offizielle zur Folge.  
<sup>3</sup> Weitere Sanktionen bei Nichtbeachtung eines Entscheides eines Rechtspflegeorgans von Swiss Volley oder SVRBESO durch den Vorstand wie insbesondere der Antrag auf Ausschluss von Swiss Volley bleiben vorbehalten.

**6 Publikation**

**Art. 21 Veröffentlichung der Rechtsprechung**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission kann ihre Rechtsprechung in angemessener Weise auf der Homepage von SVRBESO veröffentlichen.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 26. August 2021 in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung SVRBESO

Daniel Hostettler  
Präsident

Matthias Pfau  
Mitglied des Vorstandes, Präsident MK